

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schöffengrund

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 BGBl. I 2327) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 BGBl. S. 759 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in ihrer Sitzung am 23. Februar 2023 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schöffengrund für Kinder beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöffengrund und über die Betreuung von Kindern in Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Gebühr.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten

(1) Die monatliche Gebühr **für Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

- a) 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 175,00 €
- b) 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr 235,00 €
- c) 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr 275,00 €

(2) Die monatliche Gebühr **für Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 146,45 €
- b) 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr 195,26 €
- c) 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr 244,08 €

(3) Die monatliche Gebühr **für Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die die **Naturgruppe** besuchen:

- a) 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr 146,45 €
- b) 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr 183,06 €
- c) 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr 231,88 €

(4) Kinder, die für die Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr / 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr angemeldet sind, können nachmittags zusätzlich betreut werden. Je nach angefangener Stunde wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 7,00 € erhoben.

(5) Kinder im letzten Kindergartenjahr können nach dem 31.07. eines Jahres bis zum Beginn der Schließzeiten in den Sommerferien der Kindertagesstätten der Gemeinde Schöffengrund weiterbetreut werden. Hierfür fällt pro angefangener Woche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Betreuungsgebühr, höchstens jedoch die volle Gebühr des jeweiligen Betreuungstarifes nach Abs. 2 und 3 an.

§ 3

Gebühren für die Betreuung in Tagespflege

(1) Sofern Kinder im Anschluss an die Betreuung in einer der Kindertagesstätten eine weitergehende Betreuung in einer Tagespflege in Anspruch nehmen, sind hierfür ebenfalls Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | 60,00 € |
| b) 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr | 40,00 € |
| c) 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr | 100,00 € |

(3) Die Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | 48,82 € |
| b) 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr | 36,61 € |
| c) 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr | 48,82 € |
| d) 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr | 97,62 € |
| e) 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr | 85,43 € |

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schöffengrund jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinder dieses Alterssegments Folgendes:

1. die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurden
2. die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbeitrag nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigung nach Abs. 5 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (in Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Benutzungsgebühren neu festzusetzen.

§ 5

Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Schöffengrund betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 75 % der nach § 2 festgelegten Gebühren, für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Zusatzstunden im Sinne des § 2 Abs. 3.
- (2) Für ein Kind einer / eines Alleinerziehenden werden Betreuungsgebühren zu 75 % der Gebühren nach § 2 erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Zusatzstunden im Sinne § 2 des Abs. 3.
- (3) Diese Gebührenermäßigung (-befreiung) gilt für die jeweils niedrigeren zu zahlenden Benutzungsgebühren, die sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Die jeweils höchste Benutzungsgebühr nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird nach entstehendem Aufwand festgesetzt.

§ 7

weitere benutzungsunabhängige Entgelte

- (1) Die Höhe des weiteren benutzungsunabhängigen Entgeltes wird einvernehmlich zwischen der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung festgesetzt.
- (2) Das weitere benutzungsunabhängige Entgelt wird durch die Kindergartenleitung im Auftrag der Eltern verwaltet. Die Kindergartenleitung kann eine andere Person mit der Verwaltung des Entgeltes beauftragen.

§ 8 Abwicklung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei Nichtbegleichung der Gebühren kann das Kind aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden (vgl. § 10 Abs. 3 der Benutzungssatzung).

§ 10 Datenschutz


- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schöffengrund besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2018 sowie die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 15. September 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schöffengrund, den 23. Februar 2023


.....
Michael Peller
(Bürgermeister)

